

25.10.93**Empfehlungen
der Ausschüsse**Wo - Fzzu **Punkt** der 662. Sitzung des Bundesrates am 5. November 1993

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Wohngeldsondergesetzes und des Wohngeldgesetzes**- Antrag des Landes Brandenburg -****A.**

1. Der federführende Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung, und der Finanzausschuß

empfehlen dem Bundesrat,

den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

B.

2. Der Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme folgender

EntschlieBung:

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, eine Novelle des Wohngeldgesetzes vorzubereiten und diese so rechtzeitig dem Bundesrat zur Beratung zuzuleiten, damit sie zum 1. Januar 1995 in Kraft treten kann.

Diese Novelle soll die seit der letzten Novellierung veränderten Rahmendaten bei den Wohnkosten und den verfügbaren Familieneinkommen sowie die zwischenzeitliche Mietenentwicklung in den alten und den neuen Ländern berücksichtigen.

Ausgeliefert am 26. OKT. 1993

(noch Ziffer 2)

Begründung:

Das Wohngeld wird seinen Zweck, angemessenes und familiengerechtes Wohnen wirtschaftlich zu sichern, in den alten Ländern zunehmend nicht mehr gerecht, denn die Wohngeldleistungen (Tabellenwohngeld) stimmen schon längst nicht mehr mit der Entwicklung der Mieten überein. Die Wohnkosten sind nach § 8 WoGG nur insoweit zuschufähig, als sie die Höchstbeträge für Miete und Belastung nicht übersteigen. Der Anteil derjenigen Wohngeldempfänger, deren Mieten höher sind als die Höchstbeträge des Wohngeldgesetzes betrug bundesweit schon 1990 40,2 v. H. Allein in Nordrhein-Westfalen überschritten am 31. Dezember 1992 inzwischen 49,2 v. H. aller Wohngeldbezieher diese Höchstbeträge. Insbesondere bei der Mehrzahl der Haushalte mit ein bis drei Personen wird bei über der Hälfte aller Empfängerhaushalte ein Teil der Wohnkosten nicht durch Wohngeldzahlungen vermindert. Für die Betroffenen kommen steigende Kosten für Wärme und Warmwasser, die nach dem Wohngeldgesetz außer Betracht bleiben, hinzu.

Die Bundesregierung ist dringend aufgefordert, dem schleichenden Leistungsabbau durch eine Wohngeldnovelle Einhalt zu gebieten.

Diese Wohngeldnovelle sollte zum 1. Januar 1995 für alle Länder in Kraft treten. Für die neuen Länder könnte in dieser Zeit auch die dringend erforderliche Zuordnung zu den Mietenstufen erfolgen.

Die nach der geltenden gesetzlichen Regelung vorgesehene Zuordnung aller Orte zu der Mietenstufe I nimmt auf die inzwischen erfolgte Mietenentwicklung in den neuen Ländern nicht ausreichend Rücksicht.

Insbesondere bietet sie keine ausreichende Möglichkeit, die Mietsteigerungen durch die zwingend erforderliche Modernisierung von Altbauten zu berücksichtigen.

Da die Wohnkosten nach § 8 WoGG nur insoweit zuschufähig sind, als sie die Höchstbeträge für Miete und Belastung nicht übersteigen, besteht hier sowohl für die Neubauten, als auch für den modernisierten Altbaubestand dringender Handlungsbedarf. Ein Beibehalten der derzeitigen Regelungen des Wohngeldgesetzes und deren Übertragung auf die neuen Länder würde zu einem weiteren Ansteigen der Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe und damit zu einem überproportionalen Anteil von Empfängern von sogenanntem pauschalierten Wohngeld führen. Die Kosten des Unterkunftsbedarfs für diesen Personenkreis sind ohne der alsbaldigen Novellierung des Wohngeldgesetzes von den ohnehin an der Grenze ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit befindlichen Kommunen zu erbringen.